

Verkündungsblatt der FH Aachen

FH-Mitteilungen

Nr. 34 / 2009

6. Mai 2009

Zugangsordnung für die Masterstudiengänge „Aerospace Engineering“ (3 Semester) und „Aerospace Engineering“ (4 Semester) und „Automotive Vehicle Integration/ Powertrain and Chassis Engineering“ (3 Semester) und „Automotive Vehicle Integration/ Powertrain and Chassis Engineering“ (4 Semester) im Fachbereich Luft- und Raumfahrttechnik der Fachhochschule Aachen

vom 9. Mai 2008 (FH-Mitteilung Nr. 63/2008)
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 6. Mai 2009 (FH-Mitteilung Nr. 31/2009)
(Nichtamtliche lesbare Fassung)



Zugangsordnung

für die Masterstudiengänge
„Aerospace Engineering“ (3 Semester) und
„Aerospace Engineering“ (4 Semester) und
„Automotive Vehicle Integration/
Powertrain and Chassis Engineering“ (3 Semester) und
„Automotive Vehicle Integration/
Powertrain and Chassis Engineering“ (4 Semester)
im Fachbereich Luft- und Raumfahrttechnik
der Fachhochschule Aachen
vom 9. Mai 2008 (FH-Mitteilung Nr. 63/2008)
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 6. Mai 2009 (FH-Mitteilung Nr. 31/2009)
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Bewerbungsfristen	3
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4	Nachweis der besonderen Eignung durch Eignungsüberprüfung	4
§ 5	Antragsverfahren	5
§ 6	Auswahlkommission	6
§ 7	Abschluss des Verfahrens	6
§ 8	Versäumnis und Täuschung	6
§ 9	Wiederholung	7
§ 10	Inkrafttreten und Veröffentlichung	7

§ 1

Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt für die Masterstudiengänge „Aerospace Engineering“ (3 Semester), „Aerospace Engineering“ (4 Semester), „Automotive Vehicle Integration/Powertrain and Chassis Engineering“ (3 Semester) und „Automotive Vehicle Integration/Powertrain and Chassis Engineering“ (4 Semester) an der Fachhochschule Aachen.

§ 2

Bewerbungsfristen

(1) Der Antrag auf Zulassung für die dreisemestrigen und die viersemestrigen Masterstudiengänge für das Sommersemester ist bis zum 30. November des Vorjahres auf den hochschuleigenen Vordrucken bei dem zuständigen Fachbereich zu stellen. Der Antrag auf Zulassung für die viersemestrigen Masterstudiengänge für das Wintersemester ist bis zum 31. Mai eines Jahres auf den hochschuleigenen Vordrucken bei dem zuständigen Fachbereich zu stellen. Im Bedarfsfall kann der Fachbereich eine Fristverlängerung festlegen. Die Fristverlängerung muss im Internet bekannt gemacht werden.

(2) Ein Antrag auf Zulassung kann auch gestellt werden, wenn zu dem in Absatz 1 genannten Termin das Abschlusszeugnis eines ersten Hochschulstudiums noch nicht vorliegt. In diesem Fall ist der erste berufsqualifizierende Abschluss bis spätestens zum Ende des ersten Semesters nachzuweisen. Näheres regelt § 5 Absatz 2.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die besondere Eignung für den Studiengang. Die Eignungsüberprüfung erfolgt gemäß § 4. Zur Teilnahme an der Eignungsüberprüfung sind die in den Absätzen 3, 7 und 8 genannten Studienvoraussetzungen nachzuweisen. Die unter Absatz 4 bis 6 geforderten Sprachkenntnisse müssen spätestens zur Einschreibung vorgelegt werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem 6-semestrigen berufsqualifizierenden Hochschulstudienabschluss mit mindestens 180 Creditpunkten (ECTS-System oder vergleichbare Bewertungssysteme) können nur in einen 4-semestrigen Masterstudiengang aufgenommen werden.

(3) Bewerberinnen und Bewerber müssen ein berufsqualifizierendes Hochschulstudium in einer der folgenden Richtungen absolviert haben:

Fallgruppe 1:

Bachelorstudium eines Studiengangs der Luft- und Raumfahrttechnik (für Masterstudiengänge „Aerospace Engineering“) bzw. der Automobil-/Fahrzeugtechnik (für Masterstudiengänge „Automotive Vehicle Integration/Powertrain and Chassis Engineering“). Gemeint sind auch Maschinenbaustudiengänge mit entsprechenden Studienrichtungen.

Fallgruppe 2:

Diplomstudium (Dipl.-Ing. FH oder TU/TH) eines Studiengangs der Luft- und Raumfahrttechnik (für Masterstudiengang „Aerospace Engineering“) bzw. der Automobil/Fahrzeugtechnik (für Masterstudiengang „Automotive Vehicle Integration/Powertrain and Chassis Engineering“). Gemeint sind auch Maschinenbaustudiengänge mit entsprechenden Studienrichtungen.

Fallgruppe 3:

Ein anderes verwandtes ingenieurwissenschaftliches oder wirtschaftsingenieurwissenschaftliches oder naturwissenschaftliches/technisches Hochschulstudium.

(4) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen außerdem Englischkenntnisse durch Absolvieren des Test of English as a Foreign Language (TOEFL) oder des International English Language Testing System (IELTS) nachweisen. Dabei sind folgende Mindestpunktzahlen erforderlich:

- 550 Punkte bei einer schriftlichen TOEFL-Prüfung (paper based).
- 213 Punkte bei einer elektronischen TOEFL-Prüfung (computer based).
- 79 Punkte bei einer über das Internet durchgeführten TOEFL-Prüfung (internet based).
- 6.0 Overall band-score bei einer IELTS-Prüfung.

Englischkenntnisse können auch durch Vorlage eines äquivalenten Nachweises erfolgen. Über die Äquivalenz entscheidet die Auswahlkommission.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist, oder die den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Hochschule oder in einem englischsprachigen Studiengang absolviert haben, sind von dem Nachweis der Englischkenntnisse ausgenommen.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, oder die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Hochschule erworben haben, müssen Deutschkenntnisse mit der Prüfung „Zertifikat Deutsch“ nachweisen.

(7) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Hochschule erworben haben, müssen einen erfolgreich absolvierten Graduate Record Examination Test (GRE) – General Test (Computer-based) nachweisen.

(8) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich mit der Bewerbung einen Letter of Motivation einreichen, der Aufschluss über die Eignung und Motivation für die Studiengänge gibt.

§ 4

Nachweis der besonderen Eignung durch Eignungsüberprüfung

(1) Die Feststellung der besonderen Eignung erfolgt

a) bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Hochschule erworben haben durch die Bewertung der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,

b) bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Hochschule erworben haben, durch die Bewertung des GRE-Testergebnisses

sowie für alle Bewerberinnen und Bewerber

c) durch die Bewertung der Dauer der einschlägigen praktischen Berufserfahrung,

d) durch die Bewertung der Einschlägigkeit des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses und

e) durch die Bewertung des Letter of Motivation.

(2) Die Bewertung erfolgt nach folgendem Schema:

Bewertungspunkte	5	4	3	2	1	
						Gewichtung
Bewertungskriterium						
Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Hochschule erworben haben						
Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach deutschem Notensystem	1,0 – 1,5	1,6 – 2,0	2,1 – 2,3	2,4 – 2,7	2,8 – 3,0	4
Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach ECTS Notenskala	A	B	C	D	–	2
Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Hochschule erworben haben						
Ergebnis des GRE-Tests (score):						
– verbal	≥ 700	≥ 640	≥ 580	≥ 520	≥ 460	1
– quantitative	≥ 820	≥ 760	≥ 700	≥ 640	≥ 580	1
– analytical	6,0	5,5	5,0	4,5	4,0	1
Ergebnis des GRE-Tests (% below):						
– verbal	≥ 90%	≥ 65%	≥ 35%	≥ 10%	–	1
– quantitative	≥ 90%	≥ 65%	≥ 35%	≥ 10%	–	1
– analytical	≥ 90%	≥ 65%	≥ 35%	≥ 10%	–	1

Bewertungspunkte	5	4	3	2	1	
						Gewichtung
Bewertungskriterium						
Alle						
Dauer der einschlägigen Berufserfahrung (in Monaten)			ab 13	7 – 12	1 – 6	2
Einschlägigkeit des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses	X	X	X	X	X	4
Letter of Motivation	X	X	X	X	X	2

(3) Die zur Zulassung erforderliche Mindestpunktzahl beträgt 30.

(4) Bei Unterschreiten der erforderlichen Mindestpunktzahl um bis zu 15 Punkte können in einem Test bis zu 15 Punkte zusätzlich erworben werden, in dem die Grundlagen der technischen Mechanik, die Grundlagen der Elektrotechnik und die Transferleistung vorhandener Vorkenntnisse in die ingenieurmäßige Problematik abgeprüft werden.

(5) Über die Eignungsüberprüfung wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 5

Antragsverfahren

(1) Dem Antrag auf Zugang zum Studium müssen folgende Unterlagen beigelegt sein:

- Ausgefülltes Bewerbungsformular.
- Tabellarischer Lebenslauf, der die Abfolge der relevanten Ausbildungs- und ggf. Berufsstationen erkennen lässt.
- Zeugnisse der bisherigen Hochschulausbildung mit Diploma Supplement und ECTS-Notenskala sowie eine vollständige Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records).
- Amtlich beglaubigte Kopie oder eine direkt von der durchführenden Einrichtung zugesandte Bestätigung der im Graduate Record Examination Test (GRE) erzielten Ergebnisse bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Hochschule erworben haben.
- Nachweis über hinreichende Englischkenntnisse.
- Nachweis über hinreichende Deutschkenntnisse.
- Nachweis über einschlägige Berufserfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss mit Tätigkeitsbeschreibungen.
- Schriftliche Begründung der Bewerbung für den Studiengang (Letter of Motivation).

Zeugnisse und Bescheinigungen müssen als amtlich beglaubigte Kopie in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Auswahlkommission abschließend, ob der Nachweis ausreicht.

(2) In Fällen nach § 3 Absatz 3, in denen das vorangehende Hochschulstudium zum Bewerbungstermin noch nicht vollständig abgeschlossen ist, können die fehlende Unterlagen zunächst durch Vorlage folgenden Unterlagen ersetzt werden:

- a) Einen von der Hochschule beglaubigten Notenauszug (Transcript of Records), dessen Erstellungsdatum nicht mehr als 4 Wochen vor Ende der Bewerbungsfrist liegt.

b) Eine von der Hochschule oder Fakultät ausgestellte Bescheinigung, die die bis dahin erreichte Gesamtnote der Bewerberin oder des Bewerbers und den längerfristigen Durchschnitt der Studiengang-Abschlussnoten ausweist und aus der hervorgeht, dass der Abschluss des grundständigen Studiums voraussichtlich vor dem Beginn des zweiten Semesters des Masterstudiums liegen wird.

(3) Der Antrag auf Teilnahme am Bewerbungsverfahren ist schriftlich an die Fachhochschule Aachen, Fachbereich Luft- und Raumfahrttechnik, Hohenstaufenallee 6, 52064 Aachen zu richten.

§ 6

Auswahlkommission

(1) Für die Feststellung der besonderen Eignung wird vom Dekan oder von der Dekanin des Fachbereichs Luft- und Raumfahrttechnik eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers bestellt.

(2) Die Auswahlkommission legt die Einzelheiten des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung entsprechend dieser Ordnung fest und sorgt für seine ordnungsgemäße Durchführung.

(3) Die Auswahlkommission besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren bestellt. Weitere Mitglieder können auch aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden. Für die die Vorsitzende oder den Vorsitzenden wird eine Stellvertretung innerhalb der Auswahlkommission bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(4) Die Auswahlkommission wird mindestens einmal im Vorfeld des neuen Jahrganges von der oder dem Vorsitzenden einberufen.

(5) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

Über die Feststellung der besonderen Eignung sowie eventuelle Auflagen gemäß § 5 Absatz 2 und 3 erteilt die Auswahlkommission unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich Auskunft.

§ 8

Versäumnis und Täuschung

(1) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung getäuscht, gilt die besondere Eignung als nicht nachgewiesen. Wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 7 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat.

(2) Entscheidungen der Auswahlkommission sind der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Wiederholung

Eine Wiederholung ist nicht möglich. Zur erneuten Teilnahme ist eine neue Bewerbung in einem Folgesemester erforderlich.

§ 10

Inkrafttreten* und Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen „FH-Mitteilungen“ veröffentlicht.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Zugangsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 09.05.2008 (FH-Mitteilung Nr. 63/2008). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 06.05.2009 – FH-Mitteilung Nr. 31/2009) ergibt sich aus der Änderungsordnung.